



BEITRAGSORDNUNG

(gemäß § 5 der Satzung des VfB Neuhütten 1929 e.V.)

Diese Beitragsordnung dient der Durchführung der Satzung des Vereins. Sie ist entsprechend § 15 der Satzung von der Mitgliederversammlung zu erlassen und im Bedarfsfall zu ändern. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird von jedem Aufnahmeantragsteller und allen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt.

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Zusätzliche, abteilungsbezogene Aufnahmegebühren und -beiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres in Kraft, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.
- (3) Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2017 gelten derzeit folgende **Mitgliedsbeiträge pro Vereinsjahr:**

➤ Kinder und Jugendliche	30 €
➤ Einzelmitglieder (ab 18 Jahren)	45 €
➤ Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	60 €
➤ Familien (inkl. Kinder bis 18 Jahre)	75 €
➤ Ehrenmitglieder/-vorsitzende	beitragsfrei

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem nächsten vollen Geschäfts- und Vereinsjahr beitragsmäßig als ordentliches Einzelmitglied veranlagt.

- (4) Bei Vereinsbeitritt im Laufe des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, jedoch nicht rückwirkend. Er muss mindestens gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Beitragspflicht. In begründeten Fällen kann eine Austrittserklärung, die ohne Einhaltung der entsprechenden Fristen abgegeben wurde, vom Vorstand anerkannt werden.
- (6) Auf besonderen Antrag kann der Vorstand volle oder teilweise Beitragsbefreiungen gewähren. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind generell beitragsfrei.

- (7) Im Mitgliedsbeitrag ist die Versicherungsprämie zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, sofern der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (8) In der Beitrittserklärung muss die Anschrift und ggf. die Abbuchungsermächtigung vollständig und gut leserlich angegeben und diese unterschrieben werden.
- (9) Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung sind dem Vorstand bzw. dem Beauftragen für die Mitgliederverwaltung umgehend mitzuteilen. Entstandene Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (10) Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds zum 01. April eines jeden Jahres oder durch Rechnungsstellung zum gleichen Fälligkeitstermin. Bei Vereinsbeitritt nach dem 15. März erfolgt der erstmalige Beitragseinzug zum 15. Dezember diesen Jahres.
- (11) Ab der zweiten Mahnung werden jeweils zusätzliche Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5 € pro Mahnung in Rechnung gestellt. Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge und Mahngebühren, wird der Vorstand entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung über die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste beschließen.
- (12) Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme und spezielle Schnupperangebote etc.) gelten gesonderte Gebühren, die vom Vorstand im Einzelfall festgelegt werden.
- (13) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Die gespeicherten Daten sind nur zum internen Gebrauch im Verein bestimmt und werden nicht an Dritte weitergegeben. Auch ohne ausdrückliche Genehmigung durch das Mitglied gilt die Speicherung von Daten nach den obigen Grundsätzen als anerkannt.